

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0348/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 22.03.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „DFB gibt Ausrüster-Deal bekannt – und die Nike-Aktie bricht ein“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Ausrüster-Wechsel des DFB von Adidas zu Nike und einem Einbruch der Nike-Aktie einen Tag später um sieben Prozent. Im Text heißt es:

„Dass die Aktie eingebrochen ist, dürfte daher nur sehr wenig mit dem DFB-Deal zu tun haben und mehr mit den Quartalszahlen, die Nike am Donnerstag vorgelegt hat.“

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers suggeriert die Überschrift des Artikels, dass die Nike-Aktie wegen des Ausrüster-Vertrags mit dem DFB stark eingebrochen sei. Richtig werde der Sachverhalt erst später im Artikel erläutert. Die Überschrift sei eine Verfälschung, die gegen Ziffer 2 verstoße.

III. Der Leiter Digital teilt mit, dass die Überschrift des Beitrages in erster Linie einen korrekten chronologischen Ablauf wiedergebe. Es werde ein zeitlicher, kein notwendigerweise kausaler Zusammenhang hergestellt. Eine Überschrift müsse ob des

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de

Platzmangels zwangsläufig verknappt und kann nicht alle Aspekte einer Geschichte direkt beleuchten. Es werde aber an keiner Stelle in der Zeile explizit gesagt, dass der Kurseinbruch ausschließlich oder primär auf den Deal zurückzuführen sei.

Bereits im Teaser stehe die Formulierung „nicht nur deswegen“, die in diesem Zusammenhang vertretbar sei und bereits auf mehrere Gründe hinweise. Im Text werde dann detailliert dargestellt, woran es vermutlich vorrangig gelegen haben könnte: den am Vortag veröffentlichten Quartalszahlen. Aber natürlich könne auch der Deal einen Anteil am Einbruch haben, so stehe es auch im Text. Niemand werde faktisch sicher sagen können, warum Aktienkurse einbrechen oder sich stabilisieren und welcher Faktor welchen Anteil daran habe. Der Text beschäftige sich mit den verschiedenen Möglichkeiten und gebe auch eine Einschätzung, die im Teaser bereits angedeutet werde. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege daher nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift nicht den Eindruck erweckt, als bestünde ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Ausrüsterwechsel des DFB und dem Kurseinbruch der Nike-Aktie. Die Headline ist vielmehr als – presseethisch nicht zu beanstandende – Beschreibung des chronologischen Geschehens zu verstehen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

